

Reichsgesetzblatt

Teil I

1938	Ausgegeben zu Berlin, den 29. Dezember 1938	Nr. 230
Tag	Inhalt	Seite
22. 12. 38	Verordnung zur Einführung des großdeutschen Eherechts in den sudetendeutschen Gebieten.....	1987
23. 12. 38	Verordnung zur Regelung der Getreidepreise für das Land Österreich im Wirtschaftsjahr 1938/39.....	1994
27. 12. 38	Verordnung über die Einführung der Nürnberger Kaffeegeseze in den sudetendeutschen Gebieten.....	1997
27. 12. 38	Dritte Verordnung über die Regelung der Verbraucherpreise und Handlungsspannen im Geschäftsverkehr mit Ersatzteilen und Zubehör für Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger.....	1998
28. 12. 38	Verordnung zur Änderung des Bundesgesetzes über eine Abgabe für Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischabgabegesetz).....	1998

Verordnung zur Einführung des großdeutschen Eherechts in den sudetendeutschen Gebieten.

Vom 22. Dezember 1938.

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Verwaltung der sudetendeutschen Gebiete vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1331) wird folgendes verordnet:

A. Einführung des großdeutschen Eherechts im Sudetenland

§ 1

In den sudetendeutschen Gebieten treten am 1. Januar 1939, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist, in Kraft:

1. der Erste und Zweite Abschnitt sowie die §§ 130 und 131 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Rechts der Eheschließung und der Ehescheidung im Lande Österreich und im übrigen Reichsgebiet (Ehegesetz) vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807),

die §§ 1 bis 19 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923).

B. Standesbeamte

§ 2

Standesbeamter im Sinne des Ehegesetzes in den sudetendeutschen Gebieten ist der Landrat, in den in das ehemals österreichische Land Niederösterreich eingegliederten Gebietsstellen vormals ungarischen Rechts der staatliche Matrikelführer oder der mit ihrer Vertretung in diesen Angelegenheiten Beauftragte.

§ 3

(1) Wer die religiösen Feierlichkeiten einer Eheschließung vornimmt, bevor die Ehe vor den staatlichen Trauungsorganen geschlossen ist, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bestraft.

(2) Eine Bestrafung tritt nicht ein, wenn einer der Verlobten lebensgefährlich erkrankt und ein Aufschub nicht möglich ist.

C. Ergänzungsvorschriften

§ 4

Die Vorschriften der §§ 5 bis 15 und des § 17 verlieren ihre Wirksamkeit, sobald ihr Grund durch das Fortschreiten der Rechtsvereinheitlichung wegfällt.

§ 5

Die Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit des Mannes (§ 1 des Ehegesetzes) erteilt das Gericht, das ihn aus der väterlichen Gewalt entlassen oder für volljährig erklärt hat.

§ 6

(1) Unter Geschäftsunfähigen sind Kinder, die nicht das siebente Lebensjahr vollendet haben, ferner Personen, die wegen Geisteskrankheit oder aus einem anderen Grunde des Gebrauches der Vernunft beraubt sind, solange dieser Zustand dauert, und Vollentmündigte zu verstehen.

(2) Unter beschränkt Geschäftsfähigen sind Minderjährige, ferner Personen, die unter verlängerter väterlicher Gewalt oder Vormundschaft stehen, beschränkt Entmündigte sowie Personen, für die ein vorläufiger Beistand bestellt ist, zu verstehen.

§ 7

Bei Anwendung des § 3 des Ehegesetzes gilt als sorgeberechtigt beim ehelichen Kinde der eheliche Vater und die eheliche Mutter, solange ihnen die Sorge nicht durch das Vormundschaftsgericht entzogen ist, beim unehelichen Kinde die Mutter, solange ihr die Sorge nicht durch das Vormundschaftsgericht entzogen ist, der Vater, wenn er die Sorge tatsächlich ausübt.

§ 8

Das Eheverbot wegen Ehebruchs (§ 9 des Ehegesetzes) ist auch dann zu beachten, wenn die Ehe vor dem 1. Januar 1939 wegen Ehebruchs getrennt oder von Tisch und Bett geschieden worden ist und sich die Person des Mitschuldigen aus der Entscheidung ergibt.

§ 9

An die Stelle von § 8 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 treten folgende Bestimmungen:

1. Besitzt nur einer der Verlobten eine fremde Staatsangehörigkeit, so hat der Standesbeamte von dem anderen Verlobten Nachweise über die Rassenzugehörigkeit beider Verlobten und, soweit dies zur Beurteilung der Rassenzugehörigkeit erforderlich ist, auch Nachweise über die Religionszugehörigkeit zu fordern. Die Beibringung ärztlicher Gesundheitszeugnisse kann verlangt werden. Besitzen beide Verlobte eine fremde Staats-

angehörigkeit, so sind von ihnen nur ihre Geburtsurkunden und die Heiratsurkunden ihrer Eltern zu verlangen.

2. Der Verlobte, der der Befreiung bedarf, muß durch Vorlegung seines Reisepasses oder einer Bescheinigung der zuständigen Behörde seines Heimatstaates seine Staatsangehörigkeit nachweisen. Besteht der Heimatstaat aus mehreren Rechtsgebieten, so ist auch festzustellen, welchem Rechtsgebiet der Verlobte angehört.
3. Ausländer müssen nachweisen, daß ihnen der Aufenthalt im Deutschen Reich gestattet ist.

§ 10

(1) Ein für einen Ausländer von der inneren Behörde seines Heimatstaates ausgestellttes Ehefähigkeitszeugnis kann für eine Eheschließung im Inland nur verwendet werden, wenn das Aufgebot binnen sechs Monaten seit der Ausstellung beantragt wird. Ist in dem Zeugnis eine kürzere Geltungsdauer angegeben, so behält es hierbei sein Bewenden.

(2) Das Ehefähigkeitszeugnis muß, falls durch einen Staatsvertrag nichts anderes vereinbart ist, mit der Bescheinigung des zuständigen deutschen Konsuls darüber versehen sein, daß die ausländische Behörde zur Ausstellung befugt ist.

§ 11

An die Stelle des § 9 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 treten folgende Bestimmungen:

1. Die Befreiung vom Eheverbot der Wartezeit erteilt der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Soll sie im Ausland geschlossen werden, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig. Die Befreiung darf nur erteilt werden, wenn durch amtsärztliches Zeugnis nachgewiesen wird, daß die Frau nicht schwanger ist. Kann das Zeugnis nicht beigebracht werden, so kann der Regierungspräsident, in den in die ehemals österreichischen Länder Niederösterreich und Oberösterreich eingegliederten Gebietsanteilen der Landesoberhauptmann, in geeigneten Fällen die Beibringung erlassen. Einem Zeugnisse bedarf es nicht, wenn die Frau das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet hat oder wenn sie mit ihrem früheren Ehemann die Ehe eingehen will.
2. Die Befreiung vom Aufgebot erteilt der Standesbeamte, vor dem die Ehe geschlossen werden soll. Die Abkürzung der Aufgebotsfrist bewilligt der Standesbeamte, bei dem das Aufgebot beantragt ist.

3. Zur Ausstellung des Ehefähigkeitszeugnisses, dessen ein deutscher Staatsangehöriger zur Eheschließung im Ausland bedarf, ist der Standesbeamte zuständig, in dessen Bezirk der Verlobte seinen Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes seinen Aufenthalt hat. Hat der Verlobte im Inland weder Wohnsitz noch Aufenthalt, so ist der Ort des letzten gewöhnlichen Aufenthalts maßgebend; hat er sich niemals oder nur vorübergehend im Inland aufgehalten, so ist der Standesbeamte des Standesamts I in Berlin zuständig. Das Ehefähigkeitszeugnis darf nur ausgestellt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen das Aufgebot im Inland würde erfolgen können. Die Beibringung eines ausländischen Ehefähigkeitszeugnisses für den anderen Verlobten ist nicht zu fordern. Soweit die beigebrachten Unterlagen nicht ausreichen, können in geeigneten Fällen die Ortspolizeibehörden oder die deutschen Konsulate um Auskunft ersucht werden. Für den Nachweis der örtlichen Zuständigkeit des Standesbeamten begründenden Tatsachen sind die Anforderungen nicht zu überspannen. Hält der Standesbeamte ein Eheverbot im Sinne des § 1 des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 15. September 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1146) oder der §§ 2 und 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 14. November 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) für vorliegend, so hat er, wenn auch nur ein Verlobter eine fremde Staatsangehörigkeit besitzt, vor der Versagung des Ehefähigkeitszeugnisses die Entscheidung des Reichsministers des Innern einzuholen. Das Ehefähigkeitszeugnis gilt nur für die Dauer von sechs Monaten. Dies ist in der Urkunde zu vermerken.
4. Gegen abweisliche Bescheide des Standesbeamten steht die Berufung an den Regierungspräsidenten, in den in die ehemals österreichischen Länder Niederösterreich und Oberösterreich eingegliederten Gebietsteilen an den Landeshauptmann, und von diesen an den Reichsminister des Innern zu.

§ 12

Hat der Standesbeamte Zweifel, ob ein Ehehindernis im Sinne des § 6 der Ersten Verordnung zur Ausführung des Gesetzes zum Schutze des deutschen Blutes und der deutschen Ehre vom 14. November

1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1334) vorliegt, so hat er von den Verlobten die Beibringung eines Ehefähigkeitszeugnisses des Amtsarztes zu verlangen.

§ 13

Die Vorschriften über die Mitteilung gerichtlicher Entscheidungen in Ehesachen für Zwecke der Matrifenführung sind auf die Urteile über Nichtigserklärung, Aufhebung und Scheidung der Ehe gemäß dem Ehegesetz anzuwenden.

§ 14

(1) Außer den im § 12 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 vorgesehenen Gebühren werden noch folgende Gebühren erhoben:

für die Befreiung von der Wartezeit bei der Eheschließung	Reichsmark 2 bis 20,
für die Befreiung vom Aufgebot	2 bis 20,
für die Abkürzung der Aufgebotsfrist ..	2 bis 10,
für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen deutschen Staatsangehörigen im Ausland	2 bis 20.

(2) Bei Unvermögen der Beteiligten können die Gebühren ermäßigt oder erlassen werden.

§ 15

Als Vormundschaftsgericht schreitet im Falle des § 65 des Ehegesetzes das Amtsgericht ein, in dessen Sprengel die Frau ihren allgemeinen Gerichtsstand in Streitfachen hat.

§ 16

Wer das Recht, die Scheidung der Ehe zu begehren, durch Verzeihung oder durch Fristablauf verloren hat, kann allein aus der Tatsache, die das Scheidungsrecht begründet hat, ein Recht, die Herstellung der ehelichen Gemeinschaft zu verweigern, nicht herleiten.

§ 17

(1) Die Vorschriften der §§ 12, 45, 53 Abs. 3 Satz 2 und der §§ 76, 79, 81 bis 83 des Ehegesetzes sind nicht anzuwenden.

(2) Soweit sich die Vorschriften des Ehegesetzes auf das Gesetz zum Schutze der Erbgesundheit des deutschen Volkes (Ehegesundheitsgesetz) beziehen (§§ 5, 20 und 28), sind sie nicht anzuwenden.

D. Übergangsbestimmungen

§ 18

Die Voraussetzungen für die Eingehung einer Ehe, die nach dem 1. Januar 1939 geschlossen wird, bestimmen sich nach den Vorschriften des Ehegesetzes.

§ 19

(1) Die Gültigkeit einer vor dem 1. Januar 1939 nach den in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Gesetzen geschlossenen Ehe bestimmt sich nach diesen Gesetzen.

(2) Ist der Ungültigkeitsgrund einem der Gründe gleichartig, die nach dem Ehegesetz die Aufhebung der Ehe rechtfertigen, so finden die Bestimmungen des Ehegesetzes über die Aufhebung der Ehe Anwendung. Die Frist für die Klage auf Aufhebung (§ 40 des Ehegesetzes) endet frühestens mit dem 31. Dezember 1939.

(3) Eine nach den bisherigen Gesetzen ungültige Ehe ist als von Anfang an gültig anzusehen, wenn der Grund, auf dem die Ungültigkeit beruht, nach den Vorschriften des Ehegesetzes weder zur Nichtigerklärung noch zur Aufhebung der Ehe führen könnte und die Ehegatten am 1. September 1938 noch als Ehegatten miteinander gelebt haben; haben die Ehegatten am 1. September 1938 nicht als Ehegatten miteinander gelebt, so kann eine Klage auf Nichtigerklärung der Ehe nur vom Staatsanwalt oder mit seiner Genehmigung eingebracht oder fortgeführt werden.

§ 20

(1) Steht der Gültigkeit einer vor dem 1. Januar 1939 geschlossenen Ehe ein Ehehindernis entgegen, so kann von diesem Befreiung erteilt werden, wenn sie nach den in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Gesetzen zulässig wäre oder nach den Bestimmungen des Ehegesetzes ein Eheverbot mit Nichtigkeitsfolge nicht vorliegen würde. Wird die Befreiung erteilt, so ist die Ehe als von Anfang an gültig anzusehen.

(2) Über die Befreiung entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts oder des mit der Wahrnehmung der Zuständigkeiten des Oberlandesgerichts berufenen Gerichts. § 11 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 findet Anwendung. Gegen ablehnende Entscheidungen ist Beschwerde zulässig. Die Entscheidung über die Beschwerde steht dem Reichsminister der Justiz zu. Er kann in Fällen bestimmter Art selbst entscheiden oder im Einzelfall die Entscheidung an sich ziehen.

§ 21

Wurde vor dem 1. Januar 1939 eine Ehe für ungültig erklärt, so gilt dies als Nichtigerklärung im Sinne des Ehegesetzes. § 31 des Ehegesetzes ist nicht anzuwenden.

§ 22

Ein anhängiges Ungültigkeitsverfahren ist als Verfahren zur Nichtigerklärung oder zur Aufhebung der Ehe nur fortzusetzen, wenn ein am Verfahren Beteiligter, der nach den Vorschriften des Ehegesetzes zur Erhebung der Nichtigkeitsklage oder der Aufhebungsklage befugt wäre, dies begehrt. Andernfalls ist das Verfahren einzustellen.

§ 23

Eine Ehe, die vor dem 1. Januar 1939 ausschließlich oder vorwiegend zu dem Zweck geschlossen ist, der Frau die Führung des Familiennamens des Mannes oder den Erwerb der Staatsangehörigkeit des Mannes zu ermöglichen (§ 23 des Ehegesetzes), kann nach den Vorschriften des Ehegesetzes für nichtig erklärt werden, wenn die Ehe nach dem 8. November 1918 geschlossen ist. Die Nichtigkeitsklage und die Klage auf Feststellung der Unehelichkeit eines Kindes aus einer solchen Ehe können nur bis zum 30. Juni 1939 erhoben werden.

§ 24

Ob ein Kind aus einer vor dem 1. Januar 1939 für ungültig erklärten Ehe unehelich ist oder als ehelich gilt, bestimmt sich nach den in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Gesetzen.

§ 25

Die Aufhebung einer vor dem 1. Januar 1939 geschlossenen Ehe kann auch aus den Gründen des Ehegesetzes begehrt werden, soweit nach den in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Gesetzen ein Ungültigkeitsgrund, der gemäß § 19 Abs. 2 die Aufhebung der Ehe begründen würde, nicht gegeben ist. Die Frist für die Klage auf Aufhebung (§ 40 des Ehegesetzes) endet frühestens mit dem 31. Dezember 1939.

§ 26

Die Trennung der Ehe gemäß den in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Gesetzen gilt als Scheidung der Ehe nach den Vorschriften des Ehegesetzes.

§ 27

Ein Urteil, das auf Grund der in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Gesetze ergangen ist, steht in einem Scheidungsverfahren nach dem Ehegesetz der Geltendmachung solcher Tatsachen nicht entgegen, die nach früherem Recht eine Trennung der Ehe nicht rechtfertigten.

§ 28

(1) Konnte ein Grund, der nach den in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Gesetzen die Trennung der Ehe rechtfertigte, am 1. Januar 1939 wegen Ablaufs der Klagfrist nicht mehr geltend gemacht werden, so hat es dabei sein Bewenden. Ein Grund zur Trennung der Ehe, der einem Grunde gleichartig ist, der nach den Vorschriften des Ehegesetzes die Scheidung der Ehe rechtfertigt, kann jedoch zur Unterstützung einer nach dem Ehegesetz erhobenen Scheidungsklage geltend gemacht werden.

(2) Im übrigen enden die Fristen des § 57 des Ehegesetzes frühestens mit dem 30. Juni 1939, die Fristen des § 58 des Ehegesetzes frühestens mit dem 31. Dezember 1939.

§ 29

Für die Leistung des Unterhalts getrennter Ehegatten gelten, wenn darüber nichts vereinbart worden ist, für die Zukunft die Vorschriften des Ehegesetzes über den Unterhalt geschiedener Ehegatten. Dabei ist der im Trennungsurteil enthaltene Schuldauspruch zugrunde zu legen. Die bezeichneten Vorschriften gelten nicht, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind. Sind beide Ehegatten für schuldlos erklärt und wurde das Trennungsverfahren auf Antrag beider Ehegatten eingeleitet, so hat ein Ehegatte dem anderen Unterhalt zu gewähren, wenn und soweit dies mit Rücksicht auf die Bedürfnisse und die Vermögens- und Erverbsverhältnisse der geschiedenen Ehegatten und der nach § 71 des Ehegesetzes unterhaltspflichtigen Verwandten der Billigkeit entspricht. § 67 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 des Ehegesetzes ist entsprechend anzuwenden. Ein vor dem 1. Januar 1939 ergangenes Urteil steht einer neuen Regelung des Unterhalts nicht entgegen.

§ 30

Für anhängige Verfahren wegen Trennung einer Ehe gelten unbeschadet der Vorschriften des § 32 dieser Verordnung die Bestimmungen des Ehegesetzes. Ein neuer Scheidungsgrund im Sinne des Ehegesetzes kann auch noch im Rechtsmittelverfahren geltend gemacht und ein einverständlicher Antrag in eine Klage umgeändert werden.

§ 31

Die Wirkung der Scheidung einer Ehe von Tisch und Bett wird durch das Inkrafttreten dieser Verordnung nicht berührt.

§ 32

(1) Jeder Ehegatte einer von Tisch und Bett geschiedenen Ehe kann den Antrag stellen, daß die Scheidung der Ehe im Sinne des Ehegesetzes ausgesprochen werde.

Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Sprengel einer der Ehegatten seinen allgemeinen Gerichtsstand in Streitfachen in den sudetendeutschen Gebieten hat, wenn es an einem solchen fehlt, das Amtsgericht in Leitmeritz. Eine Klage auf Scheidung der Ehe nach den Vorschriften des Ehegesetzes ist ausgeschlossen.

(2) Über den Antrag ist nach den Vorschriften des Verfahrens außer Streitfachen zu verhandeln und zu entscheiden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn feststeht, daß die Ehegatten sich nicht wieder vereinigt haben. Eine Prüfung des Verschuldens findet nicht statt. Der stattgebende Beschluß steht einem Scheidungsurteil im Sinne des Ehegesetzes gleich. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist dem Regierungspräsidenten, in den in die ehemals österreichischen Länder Niederösterreich und Oberösterreich eingegliederten Gebietsteilen dem Landeshauptmann, zu übermitteln. Dieser veranlaßt die Anmerkung im Eheregister (Trauungsmatrix).

(3) Auf anhängige Verfahren wegen Trennung der Ehe nach vorausgegangener Scheidung von Tisch und Bett sind die Vorschriften der Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

§ 33

(1) Wird die Scheidung einer Ehe gemäß § 32 ausgesprochen, so bleibt es in Ansehung der Vermögensverhältnisse bei der anlässlich der Scheidung von Tisch und Bett getroffenen Regelung.

(2) Für die Leistung des Unterhalts der nicht einverständlich von Tisch und Bett geschiedenen Ehegatten gelten, wenn darüber nichts vereinbart worden ist, für die Zukunft die Vorschriften des Ehegesetzes. Dabei ist der im Scheidungsurteil enthaltene Schuldauspruch zugrunde zu legen. Ein vor dem 1. Januar 1939 ergangenes Urteil steht einer neuen Regelung des Unterhalts nicht entgegen. Die Vorschriften des Ehegesetzes gelten nicht, wenn beide Ehegatten für schuldig erklärt sind oder wenn festgestellt wird, daß jeder Ehegatte sich während der früheren Ehe eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das als Eheverfehlung im Sinne des Ehegesetzes anzusehen wäre.

§ 34

(1) Anhängige Verfahren wegen nicht einverständlicher Scheidung der Ehe von Tisch und Bett sind als Verfahren wegen Scheidung der Ehe nach den Vorschriften des Ehegesetzes fortzuführen, wenn das Verfahren danach geändert wird. Ein neuer Scheidungsgrund im Sinne des Ehegesetzes kann noch geltend gemacht werden. Beides ist auch noch im Rechtsmittelverfahren zulässig. Andernfalls ist die Klage abzuweisen.

(2) Anhängige Anträge auf einverständliche Scheidung einer Ehe von Tisch und Bett sind abzuweisen.

§ 35

(1) § 759 Abs. 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs erhält folgende Fassung:

„Das gesetzliche Erbrecht und der Anspruch auf das gesetzliche Vorausvermächtnis ist dem überlebenden Ehegatten auch dann versagt, wenn der Erblasser zur Zeit seines Todes auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe gemäß dem Ehegesetz vom 6. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 807) zu klagen berechtigt war und die Klage erhoben hatte, sofern im Falle der Scheidung oder Aufhebung der Ehegatte als schuldig anzusehen wäre.“

(2) Ist der Erbfall vor dem 1. Januar 1939 eingetreten, so ist § 759 Abs. 2 des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuchs in seiner bisherigen Fassung anzuwenden; das Verfahren über die Klage kann gemäß den Bestimmungen in den §§ 30 und 34 dieser Verordnung durchgeführt werden.

E. Verfahrensvorschriften

§ 36

Für das Verfahren in Ehesachen sind die bisher geltenden Vorschriften unter Beachtung der nachstehenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 37

(1) Für das Verfahren zur Nichtigerklärung, Aufhebung und Scheidung der Ehe gelten sinngemäß die Vorschriften für das Verfahren über die Ungültigkeit und Trennung der Ehe.

(2) Das Verfahren kann nur durch Klage eingeleitet werden. Wer zur Klage berechtigt ist, bestimmt das Ehegesetz. Über die Klage verhandelt und entscheidet bei den Landgerichten die Kammer.

§ 38

Für Klagen, die die Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung einer Ehe betreffen, sowie für Klagen wegen aller nicht rein vermögensrechtlichen Ansprüche aus dem ehelichen Verhältnis ist das Landgericht ausschließlich zuständig, in dessen Sprengel die Ehegatten ihren letzten gemeinsamen Wohnsitz hatten. In Ermangelung eines solchen Gerichtsstandes in den sudetendeutschen Gebieten kann die Klage bei dem Landgericht in Leitmeritz angebracht werden, falls die Parteien oder der Beklagte die deutsche Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit der Heimkehr der sudetendeutschen Gebiete erworben haben.

§ 39

Die Verhandlung in Ehesachen ist nicht öffentlich.

§ 40

(1) In Ehesachen ist der Staatsanwalt zur Mitwirkung befugt, um die vom Standpunkt der Volksgemeinschaft für die Aufrechterhaltung oder die Auflösung der Ehe sprechenden Umstände geltend zu machen. Hierzu kann er allen Verhandlungen beiwohnen, sich über die zu erlassende Entscheidung gutachtlich äußern und neue Tatsachen und Beweismittel vorbringen.

(2) Im Verfahren über eine Scheidungsklage oder eine Aufhebungsklage kann der Staatsanwalt gegen den Widerspruch der die Auflösung der Ehe begehrenden Partei neue Tatsachen nur insoweit vorbringen, als sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen.

§ 41

Wer eine Scheidungsklage beabsichtigt, hat bei dem für die Klage zuständigen Gericht einen Sühneversuch zu beantragen. In dem Antrag hat er die Gründe anzugeben, auf die er die Klage stützen will. Der Antrag kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden. Die §§ 609 und 610 der deutschen Zivilprozessordnung in der Fassung des § 32 der Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Ehegesetzes vom 27. Juli 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 923) gelten sinngemäß.

§ 42

(1) Bis zum Schlusse der mündlichen Verhandlung, auf die das Urteil ergeht, können andere als die in der Klage vorgebrachten Klagegründe geltend gemacht werden.

(2) Das neue Vorbringen und die Erhebung einer Widerklage sind von einem Sühneversuch nicht abhängig.

§ 43

Im Verfahren über eine Scheidungsklage oder eine Aufhebungsklage kann das Gericht gegen den Widerspruch der die Auflösung der Ehe begehrenden Partei Tatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind, nur insoweit berücksichtigen, als sie geeignet sind, der Aufrechterhaltung der Ehe zu dienen.

§ 44

Auf Scheidung wegen eines in den §§ 50 bis 53 des Ehegesetzes genannten Scheidungsgrundes soll erst erkannt werden, wenn das Gericht das Gutachten eines ärztlichen Sachverständigen eingeholt hat. Das Gericht kann die ärztliche Untersuchung eines Ehegatten anordnen, wenn dies zur Vorbereitung des Gutachtens erforderlich ist. Weigert sich der Ehegatte ohne triftigen Grund, sich der Untersuchung zu unterziehen, so findet § 12 der Verordnung RGBl. Nr. 283/1897 sinngemäß Anwendung.

§ 45

Erscheint der Kläger zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist die Klage auf Antrag des Beklagten vom Gericht als ohne Verzicht auf den Anspruch zurückgenommen zu erklären.

§ 46

Wird wegen Ehebruchs auf Scheidung erkannt und ergibt sich aus den Verhandlungen, mit welcher Person der Ehebruch begangen worden ist, so ist diese Person in dem Urteil festzustellen.

§ 47

Stirbt einer der Ehegatten vor der Rechtskraft des Urteils, so ist der Rechtsstreit in Ansehung der Hauptsache als erledigt anzusehen. Er kann nurmehr wegen der Verfahrenskosten fortgesetzt werden. Ein bereits ergangenes Urteil ist wirkungslos.

§ 48

(1) Die Nichtigkeitsklage des Staatsanwalts ist gegen beide Ehegatten und, wenn einer von ihnen verstorben ist, gegen den überlebenden Ehegatten zu richten. Die Nichtigkeitsklage des einen Ehegatten ist gegen den anderen Ehegatten zu richten.

(2) Im Falle der Doppelehe ist die Nichtigkeitsklage des Ehegatten der früheren Ehe gegen beide Ehegatten der späteren Ehe zu richten.

§ 49

Im Verfahren über eine Nichtigkeitsklage kann der Staatsanwalt, auch wenn er die Klage nicht erhoben hat, den Rechtsstreit betreiben, insbesondere selbständig Anträge stellen und Rechtsmittel einlegen.

§ 50

Hat der Staatsanwalt die Nichtigkeitsklage zu Lebzeiten beider Ehegatten erhoben, so findet, wenn ein Ehegatte stirbt, § 47 keine Anwendung. Das Verfahren wird gegen den überlebenden Ehegatten fortgesetzt.

§ 51

In den Fällen, in denen der als Partei auftretende Staatsanwalt unterliegt, sind Kostenersätze dem Staat aufzuerlegen (§§ 40 ff. der Zivilprozessordnung).

§ 52

(1) Zur Mitwirkung in Ehesachen ist der Staatsanwalt am Siege des Prozessgerichts zuständig.

(2) Die Zuständigkeitsvorschrift des Abs. 1 gilt auch für die Klage auf Feststellung der Unehelichkeit gemäß § 29 des Ehegesetzes. § 51 ist anzuwenden.

§ 53

Wird auf Scheidung oder Aufhebung der Ehe erkannt oder die Ehe für nichtig erklärt, ohne daß der unterlegene Ehegatte hieran schuldig ist, so sind die Kosten des Rechtsstreits gegeneinander aufzuheben.

F. Inkrafttreten

§ 54

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1939 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Vorschriften des in den sudetendeutschen Gebieten bisher geltenden Rechts außer Kraft, die Gegenstände betreffen, die durch diese Verordnung geregelt sind.

Berlin, den 22. Dezember 1938.

Der Reichsminister der Justiz

Dr. G ü r t n e r

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung

P f u n d t n e r